freiwilligen Helfer der Volkspolizei, die Streifen der Nationalen Volksarmee, die Kapitäne von Schiffen, die Mitarbeiter der Zollverwaltung, die Mitglieder der Kampfgruppen, die im staatlichen Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirken. Die Tätigkeit der Ordnungsgruppen der FDJ wird durch § 214 StGB geschützt

Bürger, die zur Durchsuchung einer Wohnung gemäß § 113 StPO hinzugezogen sind, werden gemäß § 212 StGB geschützt, wenn ihnen bei der Durchführung dieser Aufgabe Widerstand entgegengesetzt wird.

Wird gegen Werktätige, die innerhalb ihres Arbeitsbereiches (Meister, Brigadiere, Abteilungsleiter) für Ordnung und Sicherheit verantwortlich sind, Widerstand geleistet, dann ist § 212 StGB nicht anwendbar, da sie nicht zu dem von dieser Bestimmung geschützten Personenkreis gehören. Es ist immer zu prüfen, ob solche Bürger im staatlichen Auftrag, d. h. sowohl durch konkreten Einzelauftrag als auch generell kraft Gesetzes, bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirken, wobei es hier um die Sicherung der staatlich-öffentlichen Ordnung geht.

HELENE HEYMANN, Richter am Obersten Gericht HERBERT POMPOES und Dr. RICHARD SCHINDLER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Die Formulierung des Urteilstenors in Strafsachen

Im Urteilstenor muß über alle für die Realisierung strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlichen der Probleme eine Entscheidung getroffen werden. Er enthält den entscheidenden Ausspruch des Gerichts über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten und über die anzuwendende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen oder über den Freispruch des Angeklagten.

Gemäß § 242 Abs. 2 StPO ist im Urteil — das bezieht sich hauptsächlich auf den Urteilstenor — "über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen einschließlich eines abweichend von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart durchzuführenden Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug zu entscheiden".

Verurteilende Entscheidungen

In diesen Urteilen besteht die Formel grundsätzlich aus dem Schuldausspruch, dem Ausspruch über die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und aus der Entscheidung über die Auslagen des Verfah-Über die Anrechnung der Untersuchungshaft rens. braucht nicht mehr entschieden zu werden, da diese beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kraft Gesetzes (§ 341 StPO) immer anzurechnen ist. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte ist der Urteilstenor künftig wie folgt zu formulieren:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens des Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 158, 161 StGB) zur Bewährung verurteilt.

Die Bewährungszeit wird auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt.

Der Angeklagte wird verpflichtet, sich an seinem Arbeitsplatz im ... (genaue Bezeichnung des Betriebes) zu bewähren und zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat.

Diese Verpflichtung gilt für die Dauer eines Jahres. Während dieser Zeit darf das Arbeitsrechtsverhältnis ohne Zustimmung des Gerichts nicht gelöst werden.

Für den Fall der schuldhaften Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten wird eine Freiheitsstrafe von

10 (z e h n) Monaten

festgesetzt.

Der Angeklagte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Der Schuldausspruch

Der Schuldausspruch muß die Tat, wegen der der Angeklagte verurteilt wird, und das angewandte Strafgesetz bezeichnen. Der Name des Angeklagten ist nur dann im Urteilstenor anzuführen, wenn in einem Verfahren mehrere Angeklagte verurteilt werden. Die Tat wird in der Regel im Interesse der Einheitlichkeit und der notwendigen Allgemeinverständlichkeit mit den als Überschriften der Tatbestände des Besonderen Teils des StGB verwandten Begriffen bezeichnet. Immer ist zum Ausdruck zu bringen, ob es sich um ein Vergehen handelt. Liegt ein schwerer Fall vor, so ist das besonders hervorzuheben.

Beispiel:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens der Vergewaltigung im schweren Fall (§ 121 Abs. 1 und 2 Zifi. ... StGB) ... verurteilt.

Ist nach dem Gesetz sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tatbegehung strafbar, so ist die Schuldart im Tenor zu nennen; ihre nähere inhaltliche Charakterisierung im Sinne des § 6 Abs. 2 oder des § 8 StGB erfolgt in den Urteilsgründen.

Auch die Teilnahmeformen und die Entwicklungsstadien der Straftat sind in der Urteilsformel anzugeben.

Beispiel:

Der Angeklagte wird wegen in Mittäterschaft begangenen Verbrechens der versuchten Vergewaltigung (§§ 121 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 4, 21 Abs. 3, 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) . . . verurteilt.

Sofern der Tatbestand nur durch Beteiligung an einer Gruppe verwirklicht werden kann (z. B. § 215 Abs. 1 StGB), ist dieser Umstand in der Urteilsformel ausdrücklich zu erwähnen.

Hat der Angeklagte mehrfache Gesetzesverletzungen (§ 63 StGB) begangen — d. h. entweder durch eine Tat mehrere strafrechtliche Normen verletzt (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit) —, so ist das gleichfalls zum Ausdruck zu bringen. Dabei ist die im konkreten Fall gegebene Art der mehrfachen Gesetzesverletzungen zu nennen.

Beispiel:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes in Tateinheit mit fahrlässigem Vergehen gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz (§§ 188, 193 Abs. 1, 63 Abs. 2 StGB) . . . verurteilt

Bei Verurteilung wegen in Tatmehrheit begangener Straftaten sind — anders als nach dem bisher geltenden Recht — keine Einsatzstrafen mehr festzusetzen.